

Diakonie

Bayern

ARBEITSRECHTLICHE HINWEISE ZU DEN ALLGEMEINVERFÜGUNGEN ZUR ARBEITSZEIT (STAND 20.03.2020)

Die bayerischen Bezirke haben am 17. März 2020 gleichlautende Allgemeinverfügungen zur Arbeitszeit erlassen.

Bitte lesen Sie die Allgemeinverfügung für Ihren Bezirk im Wortlaut nach unter:
<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/index.php#AllgemeinverfuegungArbeitszeit>

Darin enthalten ist eine **Ausnahmebewilligung** gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG für Ausnahmen von der täglichen Höchstarbeitszeit, den Ruhepausen und Ruhezeiten sowie der Sonn- und Feiertagsruhe.

1. Inhalte

Die Ausnahmebewilligungen gelten in zeitlicher Hinsicht **ab 18. März 2020** und sind auf den Zeitraum **bis 30. Juni 2020** befristet.

Der **räumliche Geltungsbereich** bezieht sich im Ergebnis auf ganz Bayern.

Der **persönliche Geltungsbereich** bezieht sich auf

„Arbeitnehmer zur Produktion von existentiellen Gütern und für Dienstleistungen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge“.

In der Begründung wird die Gewährleistung der Daseinsvorsorge insbesondere auf die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs bezogen.

Der Begriff der Daseinsvorsorge geht jedoch weiter:

„Hierher gehört insbes. die sog. **Vorsorgeverwaltung** (Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen für die Allgemeinheit: z.B. Verkehrs- und Beförderungseinrichtungen; Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung; Müllabfuhr; Abwasserbeseitigung; Bildungs- und andere Kultureinrichtungen; Krankenhäuser; Friedhöfe usw.),“

(Quelle: Creifelds kompakt, Rechtswörterbuch, 1. Edition 2019, Daseinsvorsorge/Leistungsverwaltung)

Neben den Krankenhäusern zählen jedoch auch andere „zahlreiche soziale und karitative Dienste“ zu den gemeinwohlorientierten Dienstleistungen in Deutschland.

(Quelle: Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 6. Februar 2006, S. 2 unter

<https://www.bundestag.de/resource/blob/424316/40836520741496c15613a91f113c059f/wf-iii-035-06-pdf-data.pdf>)

Inhaltlich ist Folgendes möglich:

- **Ausdehnung der täglichen Arbeitszeit über 8 bzw. 10 Stunden**
Dazu ist – anders als nach Anlage 11 AVR-Bayern i.V.m. § 7 ArbZG – weder eine Kombination mit Bereitschaftsdienst, noch eine Dienstvereinbarung, noch eine schriftliche Einwilligung der Mitarbeitenden nötig.
- **Zulässigkeit von Sonn- und Feiertagsarbeit**
- **Verkürzung der Ruhepausen auf mind. 15 bzw. 30 Minuten** (anstatt mind. 30 bzw. 45 Minuten)
- **Verkürzung der Ruhezeit auf bis zu 9 Stunden**
Dazu ist – anders als nach § 19 AVR-Bayern i.V.m. § 7 ArbZG – kein Ausgleichszeitraum vorgegeben und keine Dienstvereinbarung notwendig.

Wenn diese ausnahmsweise zulässigen Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz auf betrieblicher Ebene genutzt werden sollen, dann ist die **Mitarbeitervertretung (MAV) gemäß § 40 Buchst. d) MVG-EKD zu beteiligen.**

Weiterhin ist der **Gesundheitsschutz** der Beschäftigten sicherzustellen.

Außerdem ist der **Ausgleichszeitraum** gemäß § 15 Abs. 4 ArbZG bzgl. der täglichen Arbeitszeit zu beachten, was auch in den Allgemeinverfügungen explizit erwähnt wird:

„Werden Ausnahmen nach Absatz 1 oder 2 zugelassen, darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.“

2. Wirksamkeit

Die Allgemeinverfügungen zur Arbeitszeit gelten unmittelbar seit 18. März 2020.

Die Arbeitsrechtliche Kommission wird ggfls. noch einen klarstellenden Beschluss zu deren unmittelbarer Geltung im Bereich der AVR-Bayern fassen.

Zwar bestehen für die diakonischen Einrichtungen und Dienste gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 ArbZG bereits weitreichende Möglichkeiten, von den regulären Bestimmungen des ArbZG abzuweichen:

„bei der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen der Eigenart dieser Tätigkeit und dem Wohl dieser Personen entsprechend anzupassen“

Die Allgemeinverfügungen bringen jedoch eine weitergehende Ausdehnung (s. oben Inhalte) und haben daher – trotz der Überschneidungen – auch eine eigenständige Relevanz für die Arbeitszeitgestaltung in den diakonischen Einrichtungen und Diensten.

Nürnberg, 20. März 2020

Myriam Marshall